



Kinderhausordnung

Zwergergarten, Montessori Kinderhaus

Stand Juni 2024

Die Arbeit in unserem Kinderhaus richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung. Rechtsgrundlage: Sbg. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2019 (LGBL Nr. 57/2019)

Die pädagogischen Inhalte und Zielsetzungen richten sich nach der Montessori und Pikler Pädagogik und sind im pädagogischen Konzept (für jeden als Information aufliegend und einsichtig) festgesetzt.

Das Montessori Kinderhaus ist ein Haus für Kinder verschiedenen Alters. Die Gruppenteilung in Kleinkindgruppen und alterserweiterte Gruppen ergibt sich aufgrund verschiedener Bedürfnisse der Kinder.

1. Aufnahme:

- 1.1. In das Kinderhaus werden Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen, soweit die Plätze vorhanden sind.
- 1.2. Kinder mit körperlicher und geistiger Behinderung können das Kinderhaus besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3. Der Vorstand legt nach Anhörung der PädagogInnen die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in das Kinderhaus fest.

2. Besuch des Kinderhauses, Öffnungszeiten:

- 2.1. Das Kinderhaus ist ganztägig von Montag bis Freitag geöffnet. Betriebsfreie Tage werden nach Bedarf vom Vorstand in Absprache mit dem pädagogischen Team festgelegt.
- 2.2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll das Kinderhaus regelmäßig besucht werden.
- 2.3. Ist der Besuch des Kinderhauses nicht möglich, ist das Kinderhaus darüber zu informieren.



- 2.4. Das Bringen der Kinder ist frühestens zur Öffnungszeit (07:30) möglich.
- 2.5. Die Kinder sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen.
- 2.6. Wird ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten verspätet abgeholt, wird ein Verspätungszuschlag erhoben. Die Höhe des Zuschlages wird vom Vorstand festgelegt.
- 2.7. Die Kinder können ab 07:30 und müssen bis spätestens 09:00 in das Kinderhaus gebracht werden, so dass ein ruhiger und geordneter Ablauf in den Gruppen gewährleistet werden kann.
- 2.8. Die Kinder sollen zumindest 5 Wochen Ferien außerhalb des Kinderhauses verbringen, davon mindestens 2 Wochen durchgängig.

3. Elternbeitrag

- 3.1. Der Elternbeitrag richtet sich nach den Vorgaben der Salzburger Landesregierung bzw. dem Salzburger Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz. (LGBL Nr. 57/2019) Eine Änderung des Elternbeitrages durch den Vereinsvorstand bleibt vorbehalten.
- 3.2. Eine vorzeitige Auflösung der Betreuungsvereinbarung (während des Kindergartenjahres) ist nur aus besonders schwerwiegenden Gründen (z.B. Übersiedlung in eine andere Gemeinde oder schwere Krankheit) unter Einhaltung einer 5 monatigen Kündigungsfrist möglich.
- 3.3. Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kinderhauses darstellt, ist er auch während der Zeit, in der das Kind nicht anwesend ist, zu entrichten (12 Monate – 01. September bis 31. August).
- 3.4. In Härtefällen kann eine Unterstützung vom Arbeitsamt bzw. Sozialamt beantragt werden.
- 3.5. Die Bezahlung erfolgt im Vorhinein bis zum 5. jeden Monats, mittels Dauerauftrag.

4. Aufsicht:

- 4.1. Die PädagogInnen sind während der Öffnungszeiten des Kinderhauses für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.



- 4.2. Auf dem Weg zum oder vom Kinderhaus sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Kinderhaus abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der pädagogischen Leitung, ob das Kind von einem anderen Kind oder von weiteren Familienmitgliedern und Bezugspersonen abgeholt werden darf.
- 4.3. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen, direkten Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den Räumen des Kinderhauses und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Eltern/Erziehungsberechtigten mit der Abholung beauftragten Person.
- 4.4. Für Kinderhaus - fremde Spiele/ Materialien übernimmt das Kinderhaus keine Verantwortung.
- 4.5. Bei vom Kinderhaus organisierten Veranstaltungen (Laternenfest, Sommerfest etc.) liegt die Aufsichtspflicht zur Gänze bei den Eltern.

5. Elternabend:

- 5.1. Elternabende dienen zur Information über aktuelle Themen, Probleme und zur Weiterbildung. Die Teilnahme der Erziehungsberechtigten ist erwünscht.

6. Versicherungen:

- 6.1. Für das Kinderhaus besteht eine Haftpflichtversicherung.

7. Regelung in Krankheitsfällen:

- 7.1. Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Flöhen u.ä.
- 7.2. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind bei allen Kindern die vom Kinderhaus ausgeschriebenen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Sollte dies aus irgendeinem Grund nicht möglich sein, ist das Kind nach Absprache mit den PädagogInnen Zuhause zu behalten.



- 7.3. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps-Ziegenpeter, Tuberkulose, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss den PädagogInnen noch am selben Tag Mitteilung gemacht werden. Der Besuch des Kinderhauses ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Ob und wann das Kinderhaus wieder besucht werden darf, hängt vom ärztlichen Attest ab.
- 7.4. Die PädagogInnen dürfen den Kindern keine Medikamente (auch kein Hustensaft, homöopathische Mittel etc.) verabreichen.

8. Essen:

- 8.1. Die Jause wird vom Kinderhaus gestellt.
- 8.2. Das Mittagessen wird geliefert. Änderungen können ausschließlich per Mail bis zur aktuell gültigen Frist gegeben werden.
- 8.3. Die Bezahlung des Mittagessens erfolgt per Überweisung im Nachhinein (spätestens 10 Tage nach Rechnungserhalt per E-mail).
- 8.4. Die Essen, die bestellt wurden, müssen bezahlt werden, selbst wenn das Kind nicht gegessen hat.

9. Der Verein:

- 9.1. Der Vorstand besteht aus Obfrau/mann, Obfrau/mann-StellvertreterIn, SchriftführerIn und KassierIn.
- 9.2. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich zu Jahresbeginn zu entrichten. Er beträgt € 50,--.

10. Infos:

- 10.1. Vereinsstatuten und pädagogisches Konzept liegen zur allgemeinen Einsicht auf.



11. Haftung:

- 11.1. Die Eltern verpflichten sich für mutwillig herbeigeführte Schäden durch Ihre Kinder aufzukommen.
- 11.2. Ausgeliehene Kleidung vom Kinderhaus ist wieder zurückzubringen, ansonsten zu ersetzen.

12. Verbindlichkeit:

- 12.1. Diese Kinderhausordnung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch die Unterschrift auf der Anmeldung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Montessori Kinderhaus Zwergergarten und den Eltern/Erziehungsberechtigten begründet.
- 12.2. Allfällige Adress- oder Telefonnummernänderungen sind unverzüglich der pädagogischen Leitung bzw. dem Vorstand mitzuteilen.

13. Pädagogische Kompetenzen:

- 13.1. Die pädagogische Kompetenz der Betreuung und allfällige Entscheidungen darüber obliegen alleine den PädagogInnen und dem Vorstand des Montessori-Kinderhauses.
- 13.2. Religiöse Erziehung erfolgt im Kinderhaus im Rahmen der Montessori-Pädagogik und stellt eine Wertebildung (auch in Form von biblischen Geschichten) dar. Grundsätzlich geschieht dies freiwillig, falls das Kind nicht teilnehmen soll, bittet der Vorstand um entsprechende Mitteilung.

14. Kommunikation:

- 14.1. Die Kommunikation zwischen pädagogischer Leitung oder dem Vorstand mit den Eltern erfolgt entweder per Mail, Briefverkehr oder mittels Aushängen an der Pinwand im Eingangsbereich (Erdgeschoß).